

A 14-K-761/2002-8

Graz, am 24.9.2002

Dok: 03.06\VO-Beschl

Schenn/Hö

03.06 Bebauungsplan
„Grabenstraße – Laimburggasse –
Muchargasse – Lange Gasse“
III. Bez., KG. Geidorf

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 3.10.2002, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 03.06 Bebauungsplan „Grabenstraße – Laimburggasse – Muchargasse – Lange Gasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 7/2002, in Verbindung mit § 8 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.F. 33/2002 wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.
- (2) Im Falle eines Widerspruches zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3
PLANUNGSGEBIET

Der Schriftführer:

Der Bebauungsplan betrifft die im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke im Ausmaß von ca. 16.050 m²

§ 4
VERKEHRSANLAGEN

Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (G – Gemeindestraßen) sind im Planwerk rot dargestellt.

§ 5
BEBAUUNGSWEISE

Geschlossene Bauungsweise bzw. offene Bauungsweise.

§ 6
BAUGRENZLINIEN

Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.

Die Baugrenzlinien gelten nicht für Nebengebäude, Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen- und Aufgänge, unterirdische Gebäudeteile, Lifthauszubauten und dergleichen.

§ 7
VERWENDUNGSZWECK

Als Verwendungszweck sind alle in einem „Allgemeinen Wohngebiet“ (§ 23 Abs 5 lit b Stmk ROG 1974) möglichen Nutzungen zulässig.

§ 8
GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe wird mit höchstens 4,00 m, 8,00 m, 10,00 m, 13,50 m, 16,00 m, 18,00 m bzw. 20,00 m gemäß Eintragung im Planwerk festgelegt.

- (2) Flachdächer sind extensiv zu begrünen.
Davon ausgenommen sind Terrassen, Vordächer und Dachkonstruktionen als Glaskonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser u.dgl.
- (3) Für Stiegen- und Lifthäuser, Brandrauchentlüftungsanlage, Lüftungsanlagen u.dgl. sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.
- (4) Als Höhenbezug für die traufenseitigen Gebäudehöhen gilt das jeweilige Gehsteigniveau.
- (5) Die traufenseitige Höhe von zulässigen Flugdächern wird mit höchstens 3,00 m festgelegt.

§ 9 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Die Errichtung von KFZ – Abstellplätzen in Tiefgaragen ist zulässig.
- (2) Offene KFZ - Stellplätze oder KFZ - Stellplätze mit Flugdächern sind in Innenhofbereichen nicht zulässig.

§ 10 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die nicht bebauten Flächen, die nicht als Verkehrsfläche u.dgl. verwendet werden, sind als Grünflächen gärtnerisch mit Strauch- und Baumpflanzungen auszugestalten.
- (2) Freiliegende Tiefgaragen sind mit mindestens 50 cm Erdüberdeckung auszuführen (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge).

§ 11

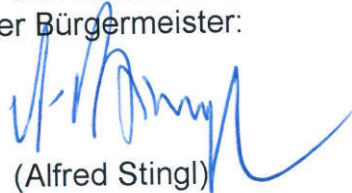
Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen sowie bei bestehenden, bewilligten Geschossen, die nicht in der maximal zulässigen Gebäudehöhe Deckung finden, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten.

§ 12

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Alfred Stingl)